

Lübisch-lauenburgische Territorialpolitik vom 14. bis zum 17. Jahrhundert

Von Ehrhard Schulze¹

Wir stehen am Ende unseres Untersuchungsganges, der sich vorgenommen hatte, die Entwicklung des [Herzogtums Sachsen-Lauenburg](#) und der Reichsstadt [Lübeck](#) auf dem Wege über ihre gegenseitige Territorialpolitik zu verfolgen, und zwar für den Zeitraum der Dynastie des [askanischen](#) Herzogshauses in Lauenburg, vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Wir vermögen jetzt den Gesamtablauf der Ereignisse zu überschauen, die territorialen Veränderungen, die Formen der politischen Beziehungen und der Ausdehnung, die Erfolge und Niederlagen auf beiden Seiten durch vier Jahrhunderte hindurch abzuwägen. Wir haben den engen Zusammenhang der Lübisch-lauenburgischen Territorialpolitik mit dem tieferen Hintergrund einer jeweiligen Gesamtsituation der beiden staatlichen Räume und Wesen beobachten können, ihr Einbezogenensein in die allgemeinen historischen Wandlungen des Weltbildes vom Mittelalter zur Neuzeit. Lassen wir, um zur genügenden Klarheit für ein Gesamtergebnis zu gelangen, noch einmal die wesentlichen Stationen des Geschehens der Lübisch-lauenburgischen Territorialpolitik an uns vorüberziehen.

Das 14. Jahrhundert bringt dem zur freien Reichsstadt erhobenen Lübeck einen machtvollen Aufstieg. Die Stadt wird zum wirtschaftlichen Mittelpunkt des Ostseeraumes und zum politischen Zentrum der [Hanse](#). Als sich um 1296 aus räumlich links und rechts der unteren [Elbe](#) verstreuten Gebietsteilen der politische Verband eines neuen landesherrlichen Territoriums, das Herzogtum Sachsen-Lauenburg, konstituiert, beginnt zur selben Zeit die ökonomische Kraft Lübecks in seinen südlich benachbarten, lauenburgischen Raum des Herzogtums auszustrahlen. Zuerst, um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert, treten einzelne Bürger und verschiedene kirchliche Einrichtungen besitzerwerbend im Norden Lauenburgs auf, bis in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Rat selbst zu einer aktiven Territorialpolitik übergeht. Er sucht nach Süden auf die Elbe zu eine territoriale Stellung der Stadt anzulegen und auszubauen. Mit seinem durch die geographischen Verhältnisse zum Verkehrsknotenpunkt prädestinierten Städtchen [Mölln](#) sowie dem Elbübergang bei [Artlenburg](#) gewinnt der lauenburgische Raum als Kernstück des Verkehrsdreiecks Lübeck-Hamburg-Lüneburg für diese Städte, besonders für Lübeck, eine zunehmende verkehrspolitische Bedeutung; ganz abgesehen von seinem Wert als Hinterland zur wirtschaftlichen Versorgung Lübecks, darunter vor allem mit dem wichtigen Rohstoff Holz. Im Rahmen einer weit ausgreifenden territorialpolitischen Konzeption Lübecks zur Sicherung seines Verkehrs erkaufte der Lübische Rat 1359 von den vorher an [Holstein](#) hoch verschuldeten Herzögen von Bergedorf-Mölln den nördlichen Teil ihres Gebietes, die Hoheit über Stadt und Vogtei Mölln. 1370, im Jahr des für Lübeck siegreichen [Stralsunder Friedens](#), erwirbt der Rat kaufweise die Hoheit auch über die zweite, letzte Herrschaft des herzoglichen Hauses Bergedorf-Mölln, mit deren Anwartschaft er sich zu Lebzeiten des letzten Herzogs vorläufig begnügt. In der Folgezeit, seit 1370, unterliegt das Gebiet der Möllner Vogtei auf die richtungweisende Initiative der obersten Lübischen Stadtbehörde hin einer rasch fortschreitenden Urbanisierung, Lübische Bürger kaufen in großem Umfange adligen Landbesitz auf. Beide Formen der städtischen Ausdehnung, die private, wirtschaftliche und die öffentliche, politische ergänzen sich wirkungsvoll zu ihrem Hauptzweck, der Sicherung des Verkehrs auf den für Lübeck lebenswichtigen Fernhandelsstraßen gegen Übergriffe hauptsächlich von Seiten des Adels. Eine schon 1350 mit derselben Absicht errichte-

¹ Aus: Ehrhard Schulze, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die Lübische Territorialpolitik, Neumünster: Wachholtz 1957, S. 205-213.

te Befestigung, die „[Landwehr](#)“ zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See, schirmt mit dem südlichen Eckpfeiler dieser Anlage, dem befestigten Platz Mölln, das lauenburgische Straßennetz nach Osten ab. Die Herzöge beider sachsen-lauenburgischer Häuser, vor allem die Bergedorf-Möllner, sind politisch und finanziell zu schwach, um sich der in beiderlei Hinsicht überlegenen Stadt bei ihrer Ausdehnung widersetzen zu können. Im Gegenteil haben sie sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch mit ihr verbündet, um die herzogliche Landesherrschaft gegenüber der Selbständigkeit des Adels zu behaupten und auszubauen. Die Vorherrschaft Lübecks ist vollkommen.

Das 15. Jahrhundert zeigt demgegenüber ein zwiespältiges Gesicht. Die Handelstätigkeit der Hanse bleibt lebhaft, Lübecks Prosperität setzt sich fort, der [Stecknitz-Kanal](#) wird in Betrieb genommen. Jedoch tritt, wenn sie auch durchaus gemeistert wird, die niederländische Handelskonkurrenz allmählich in Erscheinung. Die politische Vormacht der Hanse im Ostseeraum besteht weiterhin. Indessen bröckelt die bisherige Konstellation im Osten - im Ordensland Preußen und im russischen Raum - ab. Die lübische Ausdehnung in Lauenburg nimmt ihren Fortgang, allerdings innerhalb der bisher bereits errungenen Einflußsphäre, ohne deren Grenzen territorial wesentlich zu erweitern, und erst nach Überwindung eines ersten hartnäckigen Widerstandes der Herzöge.

Nachdem das Bergedorf-Möllner Haus 1401 erloschen ist, nehmen die Ratzeburg-Lauenburger Herzöge im selben Jahre [Bergedorf](#) im Handstreich, 1409/10 berennen sie Mölln. Der Friedensschluß 1410 beendet die bewaffneten Feindseligkeiten. 1418/19 setzen die Herzöge ihre Gegenpolitik mit anderen Mitteln, auf dem Prozeßwege vor dem [Reichshofgericht](#), fort. 1420 schlägt Lübeck seinerseits mit kriegerischer Macht im Bündnis vor allem mit [Hamburg](#) und dem Kurfürsten von [Brandenburg](#) zurück. Die Herzöge verlieren im Perleberger Frieden die 1401 von ihnen eingenommene Herrschaft Bergedorf mit den [Vierlanden](#) für immer an die beiden Städte Lübeck und Hamburg. Damit ist die erste lauenburgische Offensive, in der Form gewaltsamer Unternehmungen eröffnet, mißglückt. Seither ist die Methode kriegerischer Mittel von den Herzögen nicht wieder angewandt worden. Das territoriale Ergebnis der Auseinandersetzungen, die Abtretung Bergedorfs an Lübeck und Hamburg, ist wesentlich zu sehen von einer Machtpolitik, zu der sich die Städte infolge der unentwegten Angriffe der Herzöge auf die lübische Position in Lauenburg veranlaßt fühlen. Ihre Maßnahme dient einer entscheidenden Schwächung der lauenburgischen Landesherrschaft überhaupt, damit zugleich der Sicherung des lübischen Territorialbesitzes, der nicht nur verkehrspolitisch von Bedeutung, sondern in steigendem Maße der Stadt auch wirtschaftlich eng verbunden ist.

Die Niederlage der Herzöge 1420 öffnet den lauenburgischen Raum einer neuerlichen, vielgestaltigen lübischen Ausdehnung. Das bereits seit 1413 dort ansässige, von dem in Skandinavien beheimateten [Brigittenorden](#) von Reval aus gegründete und unter lübischem Schutz stehende Kloster Marienwohlde erwirbt sich ansehnliche Grundherrschaften. Während das Kloster und Mölln mit ihrer Kapitalkraft als Finanzfilialen Lübecks wirken, tritt der Rat 1424-1444 und 1465-1468 selbst als Käufer von adligen Landgütern auf. Außerhalb der Möllner Vogtei, aber noch hinter der „Landwehr“, geht der Besitz der Familie von Grönau in städtisches Eigentum über; innerhalb der Vogtei, an ihrem Südrand, und im Land Sadelbande verstreut sind es die Güter der Familie von Ritzeau, welche der Rat ankauft. Mit dieser neuen Form der lübischen Territorialpolitik, dem stadteigenen Erwerb von Grundherrschaften, festigt Lübeck seine territoriale Stellung im Rücken seines Hauptstützpunktes Mölln - und dadurch diesen selbst - durch eine engere wirtschaftliche und politische Bindung des nördlichen Landgebietes an die Stadt. Die ungebrochene Fähigkeit und das Bedürf-

nis der Stadt zur Kapitalanlage stehen durch den territorialen Erwerb im Dienst einer nach wie vor notwendigen Aufgabe, der Sicherung des Verkehrs; jedoch nicht wie vorher gegen den Adel in eigener Sache, sondern mit dem Rückhalt der benachbarten Landesherrn, die auch in ihren Territorien eine städtefeindliche Politik führen. Der Verkehr auf den lauenburgischen Straßen unterliegt der Gefahr und Bedrohung von Überfällen. Dieser Wandel in den Reihen der Gegner der Stadt, in denen jetzt die Landesherrn dominieren, bezeichnet die Veränderung der politischen Verhältnisse in den Territorien.

Die Lauenburger Herzöge selbst halten sich von solchen verkehrsstörenden Unternehmungen zurück - sie verfügen kaum über größere Machtmittel -, ohne jedoch den Übertritt von Angriffsgruppen aus den Nachbarlanden ins Lauenburgische verhindern zu können oder zu wollen, und ohne daß ihre Opposition gegen Lübeck geschwunden wäre. Sie entzündet sich zu erneuter Aktivität bei Gelegenheit der Ritzerauer Ankäufe des Rates in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, nachdem die Herzöge schon kurz zuvor einen Vorstoß unternommen haben. Wiederum werden generelle Rückgabeforderungen angemeldet. Haben die Herzöge seinerzeit 1401-1420 noch allein Lübeck gegenübergestanden, jetzt - ein weiteres Zeichen für die allgemein ansteigende landesherrliche Macht - sieht sich die Stadt einem Chor von Fürsprechern der Herzöge gegenüber, an ihrer Spitze der städtefeindliche Kurfürst von Brandenburg, unterstützt von den Mecklenburger Herzögen. Unter diesen Umständen einer landesherrlichen Solidarität bleiben die lübisch-lauenburgischen Konflikte und Verhandlungen nicht mehr wie 1401-1420 im lokalen Rahmen, isoliert auf die beteiligten Parteien selbst, sondern ziehen weitere Kreise. Der dänische König führt den Vorsitz eines Schiedsgerichtes. Lübeck kann nicht umhin, dem allgemeinen diplomatischen Druck nachzugeben und gegen seinen ursprünglichen Standpunkt den Herzögen das Recht auf Wiederkauf Möllns, wie es 1359 vereinbart worden ist, zuzugestehen. Ein weiteres Zeugnis dafür, wie sich die politische Überlegenheit der Stadt gegen Ende des 15. Jahrhunderts allmählich einzunivellieren beginnt. Freilich nicht durch einen ausgleichenden Machtzuwachs des Herzogtums Sachsen-Lauenburg selbst und für sich allein, sondern im Zuge der allgemeinen Erscheinung eines zunehmenden landesherrlichen Selbstbewußtseins als fürstlicher Obrigkeit des Territorialstaates. Bei solchen Voraussetzungen hat die diplomatische Aktivität der Herzöge Verwicklungen von einem Ausmaß auslösen können, daß Lübeck in Zukunft bei neuerlichen Erwerbungen erhebliche Risiken eingehen müßte. Die Wendung bahnt sich an. Eine lübische Ausdehnung größeren Stils findet nicht mehr statt. Lübisch-lauenburgische Territorialpolitik ist fortan so gut wie ausschließlich lauenburgische Rückerwerbungs politik. Ihrem praktischen Erfolg - bisher hat es nur zur Anerkennung der lauenburgischen Rechtstitel gereicht - steht als Haupthindernis die Barriere einer ständigen Geldnot der Herzöge entgegen.

Das 16. und 17. Jahrhundert werden eingeleitet von der [Reformation](#), die nicht nur religiös-kirchliche, sondern auch politische Auswirkungen nach sich zieht. Die landesherrliche Gewalt empfängt neue Impulse zur Überwindung mittelalterlicher Anschauungen, zur Ausbildung der fürstlichen Obrigkeit in Richtung auf den absoluten Fürstenstaat des 17. Jahrhunderts. In demselben Zeitraum büßt die Hanse ihre politische und wirtschaftliche Vormachtstellung im Ostseeraum ein. Die außerdeutschen Länder entwickeln ihre politische Geschlossenheit und streben zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Der hansische Handel wird zurückgedrängt. Lübeck steht immer mehr für sich allein, vermag zunächst am Spanienhandel zu verdienen, bis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts steuerliche Belastungen zu den Reichskriegen angesichts des schrumpfenden Handels seine finanziellen Mittel erschöpfen.

In Sachsen-Lauenburg richten die Herzöge zu Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Aufmerksamkeit auf die Inbesitznahme der zahlreichen im Lande vorhandenen Kirchengüter. Während die Absichten auf das benachbarte Bistum Ratzeburg mißlingen, geht das Grundeigentum sämtlicher Klöster, darunter auch Marienwohldes, an die Landesherrn über. Was trotz dieses territorialen Zuwachses bleibt und im Laufe der Jahrzehnte noch zunimmt, ist die Verschuldung der Herzöge. 1571 überläßt Franz I. aus innerpolitischer Bedrängnis seinem Hauptgeldgeber, dem [Herzog Adolf](#) von Holstein-Gottorp, neben Pfandgütern und sonstigen Gerechtsamen auch das Recht auf die Wiedereinlösung der Möllner Vogtei. Damit werden die lauenburgischen Forderungen gegen Lübeck wiederaufgegriffen. Die hohe Verschuldung des Herzogs an Holstein, seine politische Abhängigkeit von der überlegenen landesherrlichen Nachbarmacht führen dazu, daß die Territorialpolitik gegen Lübeck von einer dritten Seite getragen und in die Hand genommen wird. Wie schon im 15. Jahrhundert liegt diesem neuerlichen Impuls der lauenburgischen Territorialpolitik kein echter, den Herzögen aus eigener Kraft ihres Landes zufließender Machtzuwachs zugrunde, im Gegenteil. Das außenpolitische Projekt der Wiedereinlösung Möllns wird zu neuem Leben erweckt, ist Mittel einer innenpolitischen lauenburgischen Zielsetzung.

Als die holsteinisch-lübischen Verhandlungen von 1573 zu nichts führen, wendet Herzog Adolf sich 1579 an das [Reichskammergericht](#). Wiederum ist die Sache vor ein höchstes Gremium zur Entscheidung gebracht. 1420 hat Lübeck mit kriegerischen Gegenmaßnahmen antworten können, 1472-1474 ist es bei bloßen Verhandlungen geblieben. Jetzt, vor gerichtlichem Zwang, gelingt es Lübeck trotz aller Bemühungen nicht mehr auszuweichen. Der [Dreißigjährige Krieg](#) und das Zurücktreten der Holsteiner unterbrechen zunächst das weitere Verfahren. Danach nimmt es eine Wendung an, welche eine völlige Umkehrung der Positionen bedeutet. 1659 treten die Lauenburger selbst als klagende Hauptpartei auf. Lübeck muß die Möllner Verkaufsurkunden vorlegen. Bis dahin, bis zur Anerkennung der lauenburgischen Rechtstitel, war man schon im 15. Jahrhundert einmal vorgedrungen. Nunmehr ist jedoch auch die weitere Voraussetzung gegeben, an der es bislang mangelte. Die Herzöge haben das nötige Geld, um einen Rückkauf zu realisieren. 1666 bietet Herzog Julius Franz die bare Summe an, deren Annahme Lübeck indessen zunächst verweigert. 1681 zahlt der Herzog den Betrag aus; er wird, da Lübeck ein zweites Mal ablehnt, in Lüneburg deponiert. Wie es die bisherigen Verhältnisse des Herzogtums von vornherein nicht wahrscheinlich machen, stammt die Finanzkraft der Landesherrn nicht vorwiegend aus Überschüssen des eigenen Landes. Vielmehr wird die Verbesserung von außen herangetragen. Durch die Reichsdienste Julius Heinrichs während des Dreißigjährigen Krieges und dem in diesem Zusammenhang erworbenen Grundstock eines ansehnlichen [Hausgutes in Böhmen](#) gelangen die Lauenburger zu einem Reichtum, der ihnen die Finanzierung einer aktiven Territorialpolitik erlaubt. Diese entscheidende Wendung zur lauenburgischen Zahlungsfähigkeit ist dazu angetan, die Überlegenheit der lübischen Kapitalmacht herabzumindern, zumal die Lage der Stadt in dieser Hinsicht nicht sehr günstig ist. Sie muß am Ende froh sein, mit der Möllner Rückkaufsumme die Lücken ihres Defizits stopfen und ihrerseits finanziellen Forderungen nachkommen zu können. Da Unklarheiten über den ursprünglichen Gebietsumfang der Vogtei Mölln und Meinungsverschiedenheiten über die Aufrechnung des Einlösungspreises den Prozeß in die Länge ziehen, ist bis 1689 lediglich das Städtchen Mölln zum Herzogtum zurückgekehrt. Erst 1747, als das sachsen-lauenburgische Gebiet schon zu Hannover gehört, wird das Verfahren mit einem Vergleich beendet, der Lübeck einen Teil seines lauenburgischen Territorialbesitzes entzieht, einen Teil unter seiner Herrschaft beläßt.

Überblicken wir den Gesamtverlauf der lübisch-lauenburgischen Territorialpolitik vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, so zeichnet sich eine Verschiebung der gegenseitigen Kräfte- und Machtverhältnisse zwischen Stadt und Territorium ab. Sie stellt sich etwa in drei Phasen dar: am Anfang die Überlegenheit Lübecks mit seiner Ausdehnung im 14. Jahrhundert - in der Mitte eine Übergangszeit des 15. Jahrhunderts, in welcher die Ausdehnung des städtischen Territorialbesitzes anhält, jedoch, einem zunehmenden Widerstand an landesherrlichen Gegenangriffen begegnet - am Ende eine im 16. Jahrhundert von Holstein, im 17. Jahrhundert erfolgreich von den Lauenburgern selbst getragene Rückerwerbungspolitik. Die im 14. Jahrhundert überlegene politische und finanzielle Macht der Reichsstadt Lübeck gegenüber dem landesherrlichen Territorium Sachsen-Lauenburg ist im 17. Jahrhundert abgelöst von einem umgekehrten Kräfteverhältnis, allerdings nicht im absoluten Ausmaß der Proportionen, sondern in einem für das 17. Jahrhundert vergleichbaren Unterschied.

Mit diesem zusammenfassenden Überblick zur lübisch-lauenburgischen Territorialpolitik, der uns die Phasen der Entwicklung erkennen ließ, haben wir bereits ein Vorergebnis gewonnen. Es bezieht sich auf die territorialpolitischen Vorgänge, auf die Veränderungen der lübisch-lauenburgischen Beziehungen aus Anlaß der beiderseitigen territorial-politischen Zielsetzungen und der zu ihrer Verwirklichung eingesetzten Mittel und ergriffenen Maßnahmen. Daraus zeichnete sich mit genügender Klarheit das Bild eines städtischen und eines territorialstaatlichen Kräftevermögens in seinen Wandlungen und gegenseitigen Verschiebungen ab.

Wir sind nunmehr in der Lage, aus einem solchen bisher gewonnenen Destillat weitere Ergebnisse zu ziehen in Hinsicht auf unsere allgemeine Stadt- und territorialgeschichtliche Fragestellung. Wir hatten uns, ausgehend von dem Problem des Niedergangs der Stadt und des Aufstiegs der Landeshoheit in ihrem zeitlichen Gleichklang und ihren inneren Zusammenhängen, der Aufgabe gewidmet, in durchgehender Untersuchung vom endenden Spätmittelalter bis zur beginnenden Neuzeit das, Spannungsverhältnis zwischen einer Stadt und einem landesherrlichen Territorium zu betrachten und zu interpretieren. Beispiel und Objekt sind uns die freie Reichsstadt Lübeck und das Herzogtum Sachsen-Lauenburg gewesen, über deren gegenseitiges Kräfteverhältnis mit seinen jeweiligen Veränderungen wir uns auf dem methodischen Weg über ihre Territorialpolitik eine Vorstellung zu verschaffen suchten. Wir erwarteten von einer solchen territorialpolitischen Gegenüberstellung Einsichten in eine Gesamtqualifikation von Stadt und Territorium als eigenverantwortlichen geschichtlichen Gemeinwesen in ihrer politisch höchstentwickelten Form, der staatlichen Eigenheit und Existenz. Unsere Ergebnisse lassen sich in vier Thesen zusammenfassen. Die beiden ersten deuten - als Voraussetzung für die beiden letzten - die für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg eigentümlichen Existenzbedingungen seines staatlichen Wesens und Lebens. Die übrigen zwei stellen das Territorium Sachsen-Lauenburg und die Stadt Lübeck einander gegenüber.

1. Die askanische Landesherrschaft im herzoglichen Territorium Sachsen-Lauenburg unterliegt seit dem 14. Jahrhundert, das bedeutet seit ihrer Entstehung, dauernder Schwäche und Unzulänglichkeit. Diese Machtarmut Sachsen-Lauenburgs ist strukturell bedingt, in den natürlichen Gegebenheiten und den gewachsenen, geschichtlichen Ordnungen des Lebensraumes von Land und Landesherrschaft angelegt. Von hier aus findet die Tatsache eine Erklärung, weshalb das Herzogtum Sachsen-Lauenburg in der deutschen Gesamtgeschichte im Vergleich mit den übrigen herzoglichen Territorien am wenigsten hervorgetreten ist.

2. Der Umschwung der wirtschaftlich-finanziellen Lage der Landesherren von Sachsen-Lauenburg im 17. Jahrhundert von ständiger Verschuldung und Abhängigkeit zu

wirklichem Reichtum und zur Selbständigkeit beruht nicht auf einem aus dem herzoglichen Territorium hervorgebrochenen echten Überschuß, sondern auf einer von außen herangezogenen, durch den Wandel der Zeitverhältnisse und der allgemeinen Lebensordnungen ermöglichten Zubeße. Die Reichsdienste der Herzöge und dann ihre Vermögenssammlung in Böhmen vor allem an umfangreichem Hausgut sind es, in denen sich diese entscheidende Verbesserung begründet, so daß die Herzöge imstande sind, aus eigener Kraft eine territorial erfolgreiche Politik gegen Lübeck zu treiben.

Wie verhält sich dazu die Tatsache, daß die lübische Ausdehnung ihrerseits, bereits weit früher, Ende des 15. Jahrhunderts, aufgehört hat? Darauf antworten unsere letzten beiden Thesen.

3. Lübeck wird im 15. Jahrhundert allmählich zum Verzicht auf eine territoriale Ausdehnung in Lauenburg gezwungen, obwohl Sachsen-Lauenburg selbst zu einer wirksamen Abwehr zu schwach und unfähig ist. Dieser Mangel des Herzogtums an zureichender Eigenmacht wird indessen dadurch ausgeglichen, daß sich die benachbarten Landesherrn in kollegialer Gesamtheit für die lauenburgischen Belange gegenüber Lübeck einsetzen. Der lübisch-lauenburgische Gegensatz mündet ein in größere Zusammenhänge, in die allgemeine Entwicklung der aufsteigenden Landeshoheit. Der gemeinsame Gedanke einer fürstlichen Landesherrschaft erweist sich als eine verbindende Kraft, die stark genug ist, der Hanse- und Reichsstadt Lübeck Schranken aufzuerlegen.

4. Im 16. und 17. Jahrhundert liegt die territorialpolitische Initiative nicht mehr bei Lübeck, sondern ausschließlich in den Händen der Landesherrn. War es vorher eine kollegiale Gesamtheit, so ist nunmehr ein einzelnes landesherrliches Territorium dazu imstande, gegen Lübeck aufzutreten. Im 16. Jahrhundert wird die fehlende Eigenmacht Sachsen-Lauenburgs aufgewogen durch Holstein-Gottorp, das die lübische Stellung in Lauenburg angreift. Im 17. Jahrhundert verfügt dann das Herzogtum selbst über die notwendigen Mittel, seine Interessen wahrzunehmen und erstmalig einen territorialen Erfolg gegen Lübeck erringen zu können. Im Verlaufe des Möllner Wiedereinlösungsprozesses vermag sich die Reichsstadt dem auf Herausgabe Möllns lautenden Urteil des Reichskammergerichts nicht zu entziehen und liefert 1683 das Städtchen ans.

In einem äußersten Extrem der Beispiele hat sich uns das Spannungsverhältnis zwischen einer Stadt und einem landesherrlichen Territorium vom Spätmittelalter bis zur beginnenden Neuzeit dargestellt. Auf der einen Seite Lübeck, eines der mächtigsten städtischen Gemeinwesen im Norden, die „Königin“ der Ostseestädte -, auf der anderen Seite Sachsen-Lauenburg, eines der schwächsten Herzogtümer, das in der deutschen Gesamtgeschichte am wenigsten hervorgetretene herzogliche Territorium. In der Geschichte der herzoglichen Angriffe auf den lübischen Territorialbesitz in Lauenburg erkennen wir den Aufstieg der Landeshoheit zu einer wirksamen Größe der Politik, die Geschichte der „territorialen Bewegung“ im lauenburgischen Raum. Die größeren staatlichen Verbände der Territorien beginnen die Städte zu überflügeln. Freilich stammt bei unserem Beispiel die Kraft dazu nicht eigentlich aus dem Territorium selbst, sondern aus Ertragsquellen, welche sich die Herzöge außerhalb ihrer angestammten Lande haben erschließen können.